

Die Bedeutung des Naturrechts für die katholische Soziallehre

HERBERT PRIBYL

Die katholische Soziallehre ist im 19. Jahrhundert als ein ergänzender Teilbereich der Moralthologie entstanden. Schon bald erlangte sie jedoch eine große Selbständigkeit, besonders durch die systematische Entwicklung der sittlichen Reflexion der Kirche über die neuen sozialen Probleme. Ihre Erkenntnisse erhält die katholische Soziallehre aus der göttlichen Offenbarung und der natürlichen Vernunft. Die Vernunfteseinsichten, die die menschlichen Handlungen im sozialen und politischen Bereich regeln, werden aus der menschlichen Natur gewonnen.

In der Enzyklika „Pacem in terris“ heißt es: „Diese Gesetze aber, die von ganz anderer Art sind, können selbstverständlich nur dort entnommen werden, wo sie der Schöpfer aller Dinge eingeschrieben hat, nämlich aus der Natur der Menschen (6)“. Die sittlichen Regeln für das menschliche Zusammenleben folgen für die katholische Soziallehre also aus der Natur des Menschen. Weiter heißt es dort: „Durch diese Gesetze werden die Menschen deutlich belehrt, wie sie ihre gegenseitigen Beziehungen im Zusammenleben mit anderen Menschen gestalten sollen; wie die Beziehungen zu regeln sind, die zwischen den Staatsbürgern und den staatlichen Behörden bestehen; ferner wie die Staaten einander begegnen sollen; schließlich, in welcher Weise die einzelnen Menschen und Staaten und andererseits die Gemeinschaft aller Völker sich gegenseitig zu verhalten haben (7).“

Papst Pius XII. hebt in seiner Pfingstbotschaft vom 1. Juni 1941 hervor: „Zum unanfechtbaren Geltungsbereich der Kirche aber gehört es, in denjenigen Belangen des sozialen Lebens, die an das Gebiet der Sitte heranreichen oder es schon berühren, darüber zu befinden, ob die Grundlagen der jeweiligen gesellschaftlichen Ordnung mit der ewig gültigen Ordnung übereinstimmen, die Gott, der Schöpfer und Erlöser, durch Naturrecht und Offenbarung kundgetan hat. [...] Denn die Grundsätze des Naturrechts und die Offenbarungswahrheiten haben, wie zwei keineswegs entgegengesetzte, sondern gleichgerichtete Wasserläufe, beide ihre gemeinsame Quelle in Gott.“

Das durch die menschliche Vernunft erkennbare Naturrecht ist für die katholische Soziallehre wesentlich, um die objektiven Normen der menschlichen Moral zu finden, die nicht nur das individuelle, sondern auch das soziale und internationale Leben regeln.

A) NATUR UND NATURGESETZ

Das Wort „Natur“, es steht hier für *natura humana*, also für die menschliche Natur, wird heute oft mißverstanden. Wichtig ist, die Naturrechtslehre, die durchaus sehr verschiedene Richtungen aufweist, eine davon ist die traditionelle christliche Naturrechtslehre und die daraus folgende Naturrechtsethik, vom Naturrecht als solchem zu unterscheiden. Für das Naturrecht gibt es keinen geschriebenen Rechtskodex, nur das Rechtsgewissen des Menschen selbst. Oft wird heute der Naturrechtslehre vorgeworfen, einem „naturalistischen Fehlschluß“ zu erliegen. Dieser liegt aber nur dann vor, wenn nicht die äußeren Erfahrungstatsachen als Natur analysiert werden und daraus das Verhalten gefolgert wird.

Wenn von Sachrichtigkeit gesprochen wird, geht die „Natur der Sache“ zurück auf die Seinsordnung, die in einer existentiellen Untersuchung des menschlichen Bewußtseins nach den Zwecken menschlichen Lebens fragt. Die menschlichen Lebenszwecke sind aber mit äußeren Lebensumständen untrennbar verbunden oder von diesen mitbestimmt. Das eben ist „natura humana“. Wer gegen eine solche wesenhafte Existenzbestimmung, gegen seine Natur, ob als Einzelner oder als ganze Gesellschaft, handelt, für den gilt das Wort von Horaz: „Naturam expellas furca, tamen usque recurret“ (Treibst du Natur mit der Gabel aus, sie kommt doch stets zurück! (Epist. 1,10,24.)

Das Naturrecht in seinen Grundaussagen, das evidente rechtliche Apriori, ist Teil des sittlichen Naturgesetzes, insofern dieses ihm die Arteigenheit des Rechts verleiht. In seiner Ausformung als System ist das Recht aber immer von Zeit und Ort mitbestimmt. Die Zusammenfassung der obigen rechtsphilosophischen Grundsätze ist die Basis der christlichen Naturrechtstradition zum Unterschied von der Lehre des rationalistischen Naturrechts. Die katholische Soziallehre hält an der Tatsache und der Möglichkeit der Erkenntnis des sittlichen Naturgesetzes und des Naturrechts durch den Menschen fest. Im Bereich der Ordnung des Sozialen sprechen wir vom Naturrecht, dem der Mensch in Freiheit zu gehorchen hat, das vor dem positiven Recht kommt und Grundlage desselben ist. Eine allgemeine Definition lautet: Das Naturrecht ist das der Vernunft des Menschen eigene Wissen von Recht und Gerechtigkeit (vgl. Johannes Messner).

B) PERSONPRINZIP UND NATURRECHT

Das im Sinne der katholischen Soziallehre verstandene Naturrecht folgt aus dem Personprinzip, dem Prinzip, daß „jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist“ (Pacem in terris, Nr. 9). Aus dieser Personwürde (mit Vernunft und Willensfreiheit) gehen die Rechte und Pflichten unmittelbar hervor, die allgemein, unverletzlich und unveräußerlich sind.

Wichtig ist es, zwischen dem Naturrecht als Wesensrecht (seinem Wesensbestand) und der Naturrechtserkenntnis nach dem Stand einer Zeit zu unterscheiden. Jede Naturrechtslehre ist bereits Anwendung und steht vor der Aufgabe der Entwicklung des richtigen und je besseren Rechts und ist zeitgebunden. Aus dieser Zeitgebundenheit erklären sich auch viele Naturrechtsirrtümer.

Wesensrecht und Wesensrechte sind immer von bereits bestimmten Formulierungen des gesetzten Rechts oder von einem fertigen Rechtskodex zu unterscheiden. Das Wesensrecht (rechtliches Apriori) entspricht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechtsidee dem Rechtsgewissen und ergibt sich aus dem Menschsein aufgrund der Personwürde eines jeden Menschen.

Jedes Recht enthält auch einen Bezug zu einem anderen Menschen (ad alium), bestimmt eine Pflicht (debitum) und gibt über die Verpflichtung genaue Auskunft (tantum - quantum). Wichtig ist auch, daß das Naturrecht als Wesensrecht aus dem Menschsein aufgrund der Personwürde jedes Menschen folgt. Dieses Wesensrecht ist immer vom geschriebenen Recht, von einem fertigen Rechtskodex grundlegend zu unterscheiden.

Das Naturrecht erkennt der Mensch aus der Erfahrung in Verbindung mit dem Rechtsgewissen. Eine große Bedeutung der Vermittlung hat dabei die Familie, in der das Kind die ersten Rechtsbeziehungen, Rechtspflichten und Eigenrechte erlebt. Seine eigene Natur mit dem Wissen um diese Rechte (Rechtsbewußtsein) und den Trieben oder Anlagen, ihnen gemäß sein Leben zu verwirklichen (Lebenszwecke), informiert den Menschen darüber und verpflichtet ihn (Rechtsgewissen), entsprechend zu leben.

Dieses Naturrecht als Menschheitsrecht oder die Menschenrechte vermag jeder Mensch auch ohne ausdrückliche Gotteserkenntnis zu erfassen. Der menschliche Fortschritt in der Geschichte erweist die Dynamik des Rechtsgewissens.

C) PRIMÄRES UND SEKUNDÄRES NATURRECHT

Man teilt allgemein ein in primäres und sekundäres Naturrecht oder absolutes und relatives, wobei dem primären oder absoluten Naturrecht die allgemeinen Rechtseinsichten angehören. Erkannt werden diese allgemeinen Rechtsprinzipien (das Gute ist zu tun, das Böse ist zu meiden) durch das Rechtsgewissen.

Das sekundäre Naturrecht oder relative Naturrecht, es wird auch angewandtes Naturrecht genannt, ist theologisch im Zusammenhang mit dem erbsündlichen Fall des Menschen zu sehen. Die Rechtserkenntnis ist durch die Erbsünde verdunkelt und der Wille muß durch staatliche Zwangsmaßnahmen zur Einhaltung der Ordnung gestärkt werden. Es beinhaltet Rechtsregelungen, die erst nach dem Sündenfall notwendig geworden sind, vor allem ist darin auch die Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Rechten eingeschlossen. Es besteht also in der durch Gesellschaft und Zeit bedingten Geltungsweise der allgemeinen Naturrechtsprinzipien.

Ähnlich ist der Bereich des *ius gentium*, eines Begriffs des römischen Rechts, zu verstehen. Es war das gemeinmenschliche Recht. Als solches galten die im antiken Rechtsbereich unter allen Völkern allgemein verbreiteten Rechtsregeln, denen Geltung vor dem gesetzten Recht zugesprochen war. Dennoch beinhalteten sie veränderliche und zeitabhängige Elemente. Es wurde mit dem sekundären oder angewandten Naturrecht gleichgestellt.

Erst das positive Recht und ganze Rechtssysteme stellen den heute allgemein als geltend angesehenen Rechtsbereich als Gesetzesrecht dar. Weite Bereiche des positiven Rechts sind eben angewandtes Naturrecht.

D) DIE VERPFLICHTENDE GELTUNG DES NATURRECHTS UND SEINE DEFINITION

Das Naturrecht gilt verpflichtend für die verschiedenen gesellschaftlichen Gemeinschaften und stattet sie mit Rechten aus, um jeweils nach den ihnen eigenen Sozialzwecken ihr Gemeinwohl anzustreben. Es gilt gleichfalls in der politischen Ethik für die Beziehungen zwischen den Menschen und der Staatsgewalt. Ferner liegt das Naturrecht den Beziehungen zwischen den Staaten innerhalb der Völkergemeinschaft zugrunde. Es ist somit Ausgangspunkt des Völkerrechts. Dasselbe gilt für die sittliche Ordnung der kleineren gesellschaftlichen Lebensbereiche (Familie zum Beispiel) und der Wirtschaft (Börsenmoral zum Beispiel, Produzenten- oder Konsumentenethik usw.).

Das Naturrecht läßt sich also in der katholischen Soziallehre bis auf die konkreten sittlichen Ordnungsbereiche und Ordnungsfragen anwenden. Die Anwendung ist Aufgabe einer so verstandenen praktischen Philosophie unter Berücksichtigung der Sachgesetze und möglicher Erfassung der eigenständigen Wirklichkeiten des sozialen Zusammenlebens.

Das Naturrecht ergibt sich mit anderen Worten aus dem Anspruch jedes Menschen auf ein menschenwürdiges Leben. Was Menschenwürde (Humanität) ist, wird so individueller und kollektiver Willkür entzogen. Menschenwürdiges Leben hat immer den Bezug auf Grundwerte und oberste sittliche Normen und Rechte.

E) POSITIVES RECHT UND EIGENSCHAFTES DES NATURRECHTS

a) Die positive Gesetzgebung und ihr Verhältnis zum Naturrecht

Es war ein völliges Verkennen des naturrechtlichen Anliegens, als im 18. Jahrhundert gewisse Aufklärungsjuristen alles, was ihnen irgendwie „vernünftig“ schien, zum „Naturrecht“ machten. Die einen wiesen damals nach, daß der Mensch ein natürliches Recht auf Schmuck und kosmetische Artikel besitze (Christian Wolff), andere erklärten, die

Errichtung von Postämtern sei eine naturrechtliche Forderung, wieder andere stellten entweder die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches oder das Feudalsystem oder die französische Revolutionsverfassung als naturrechtlich hin, sodaß der Unterschied zwischen natürlichem und positivem Recht heillos verwischt wurde.

In Wirklichkeit macht die Anerkennung des Naturrechts, das kein Vernunftrecht, sondern ein Wesensrecht ist, die positive Gesetzgebung keineswegs überflüssig. Das Naturrecht enthält die aus dem Wesen des Menschen sich ergebenden, überzeitlich gültigen, obersten und allgemeinen - gerade deshalb für die Rechtsordnung so bedeutsamen - Grundnormen. Es wäre jedoch utopisch, diese Grundnormen als ausreichend für die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens anzusehen und die positiven Gesetze für überflüssig zu halten. Erst die positiven Gesetze schaffen das auf die jeweiligen geschichtlichen Verhältnisse anwendbare Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, bürgerliches Recht, Handelsrecht, Steuerrecht, Zivil- und Strafprozeßrecht usw.). Dabei ist zu beachten, daß die naturrechtlichen Grundnormen dem positiven Gesetzeswerk zwar immanent sind, daß die positiven Gesetze jedoch darüber hinaus zahlreiche geschichtlich bedingte und deshalb wandelbare Elemente enthalten, sodaß der Gestaltungskraft des Gesetzgebers breiter Spielraum bleibt.

Im einzelnen läßt sich das Verhältnis des Naturrechts zum positiven Recht durch fünf Grundsätze (nach Joseph Höffner) bestimmen:

- a) Die Verbindlichkeit der positiven Rechtsordnung ergibt sich aus dem Naturrecht, das den Gesetzgeber zum Erlaß der vom Gemeinwohl geforderten Gesetze, den Bürger jedoch zum Gehorsam verpflichtet.
- b) Manchen positiven Gesetzen ist das Naturrecht derart immanent, daß sie als kodifiziertes Naturrecht bezeichnet werden können, z. B. Verbot und Bestrafung des Mordes.
- c) Andere positive Gesetze sind konkrete, den jeweiligen geschichtlichen Verhältnissen angepaßte Verwirklichungen naturrechtlicher Prinzipien (angewandtes Naturrecht). Wie sehr eine an sich naturrechtliche Institution der Geschichtlichkeit unterliegt, zeigt das Privateigentum, das „wie die übrigen grundlegenden Bestandstücke des gesellschaftlichen Lebens“ keineswegs „unwandelbar“ ist, dessen nähere Umschreibung vielmehr „der menschlichen Geschicklichkeit und den staatlichen Einrichtungen [...] anheimgegeben“ ist (Quadragesimo anno, Nr. 49).
- d) Die meisten positiven Gesetze sind in ihrem Inhalt nicht naturrechtlich bestimmt, sondern unterstehen nur der allgemeinen naturrechtlichen Forderung, dem Gemeinwohl zu dienen. Dazu gehören z. B. die meisten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des Prozeßrechts, des Strafrechts, des Steuerrechts etc. Wegen ihrer gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedingtheit sind diese Gesetze nach Zeiten und Völkern überaus verschieden.
- e) Positive Gesetze, die eine eindeutige Verletzung naturrechtlicher Grundnormen darstellen, sind ungültig. Ein Gesetz, das z. B. einem bestimmten Volk das Lebensrecht abspricht (etwa die Ermordung von Juden im KZ anordnet), ist ungültig. Handlungen, die dem „natürlichen Völkerrecht und seinen allgemeinen Prinzipien“ widersprechen, sind nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils „Verbrechen“. Dies gilt auch für „Befehle, die solche Handlungen anordnen; auch die Berufung auf blinden Gehorsam kann den nicht entschuldigen, der sie ausführt“, z. B. bei der Ausrottung eines ganzen Volkes oder einer völkischen Minderheit (vgl. Gaudium et spes, Nr. 79).

b) Eigenschaften des Naturrechts

Das Naturrecht als Wesensrecht besitzt drei Eigenschaften (nach Joseph Höffner), die in der Folge näher zu erklären sind: die Allgemeingültigkeit, die Unwandelbarkeit und die Erkennbarkeit.

1) Allgemeingültigkeit: Weil sich das Naturrecht aus der bei allen Menschen gleichen Menschennatur ergibt, verpflichtet es jedermann. Man hat zwar behauptet, das Irrationale, Unfaßbare und Schöpferische der politischen Entscheidung hebe den Staatsmann - wie den Künstler - aus der Masse der übrigen Menschen und damit auch des Rechts heraus. Nach christlichem Denken ist diese These nicht nur falsch, sondern in ihren Auswirkungen für das Volk und für die Menschheit verhängnisvoll. Ohne die Allgemeingültigkeit wäre das Naturrecht kein Naturrecht mehr.

2) Unwandelbarkeit: Während die positiven Gesetze wegen ihrer Abhängigkeit von den jeweiligen Verhältnissen dem Wandel unterliegen und unter Umständen völlig aufgehoben werden müssen, sind die naturrechtlichen Grundnormen unwandelbar, da sie auf der Konstanz der menschlichen Natur beruhen. Sie können weder außer Kraft gesetzt noch geändert noch durch Privilegien oder Dispens gelockert werden.

Im Mittelalter haben zwar einige Theologen versucht, das Naturrecht nicht im Wesen des von Gott erschaffenen Menschen, sondern im Willen Gottes zu begründen, der - ohne die Menschennatur umzuwandeln - die naturrechtlichen Normen nach Belieben ändern und z. B. „Gotteshaß, Diebstahl und Ehebruch“ anordnen könne (Wilhelm von Ockham, †1349). Diese moralpositivistische These, die auch bei Petrus Abélard (†1164) und Johannes Duns Scotus (†1308) anklingt, verkennt das ontologische Fundament des Naturrechts, das letztlich im Wesen, nicht im Willen Gottes ruht.

Die Unwandelbarkeit des Naturrechts widerspricht keineswegs der Geschichtlichkeit des Menschen, da das Naturrecht auf dem überzeitlich gültigen, metaphysischen Wesenskonstitutiv des Menschen beruht. Dem geschichtlichen Wandel sind die einzelnen Menschen und die in Raum und Zeit lebende Menschheit, aber nicht die metaphysische Menschennatur unterworfen. So nimmt z. B. der sich aus dem Lebensrecht des Menschen ergebende naturrechtliche Anspruch auf die lebensnotwendigen Bedarfsgüter beim Säugling eine andere Gestalt an als beim Erwachsenen, ist aber in beiden Fällen dasselbe natürliche Recht. Auch pflegen sich die den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßten naturrechtlichen Institutionen mit diesen Verhältnissen zu ändern, wie es z. B. beim Privateigentum der Fall ist. Die naturrechtlichen Prinzipien sind jedoch überzeitlich gültig und deshalb unwandelbar.

3) Erkennbarkeit: Oft wird behauptet, das Naturrecht enthalte "lauter formale Sätze", die in mühsamer Weise erst nachträglich konkretisiert werden müßten. In Wirklichkeit gewinnt jedoch der Mensch die wesentlichen naturrechtlichen Einsichten ursprünglich und unmittelbar „in der gesellschaftlichen Grundsituation der Familiengemeinschaft“ (Johannes Messner), mag es sich nun um die patriarchalische Großfamilie früherer Kulturkreise oder um die Zweigenerationenfamilie des industriellen Zeitalters handeln.

Die Grundprinzipien des Naturrechts werden also nicht zuerst formal erfaßt und dann inhaltlich bestimmt, sondern umgekehrt in der Familie, in der sich die wesentlichen Elemente des Rechts nachweisen lassen, von Kind an konkret und gegenständlich erlebt und erlernt, so daß die Erkenntnis der Prinzipien und der Seinsverhalte schon in der Wurzel vereint ist.

Daß sich Fehldeutungen des Naturrechts bei vielen Völkern nachweisen lassen, ist weder ein Beweis gegen das Naturrecht noch gegen seine Erkennbarkeit. Wie die Geschichte lehrt, sind selbst die Grundnormen dem Irrtum ausgesetzt. Wenn auch z. B. in allen Kulturkreisen das Lebensrecht des Menschen grundsätzlich anerkannt worden ist, war dieses Recht doch in bestimmten Fällen (Menschenopfer, Kindesaussetzung) verdunkelt. Noch häufiger kam es im Bereich des sogenannten

angewandten Naturrechts, bei dem naturrechtliche Prinzipien auf die jeweiligen Verhältnisse bezogen sind, zu irrigen Auffassungen. Hier das Richtige zu treffen ist, wie Thomas von Aquin schreibt, „nicht jedermanns Sache, sondern Aufgabe weiser Menschen“ (STh, I-II, q.100, a.1).

Den „Kern des Gesetzes“, den Gott „in das Herz“ der Menschen geschrieben hat (Röm 2,15), auch in den Feinheiten zu entziffern, ist ein oft mühseliges und vom Irrtum bedrohtes Unterfangen. Unkenntnis und Fehldeutung des Naturrechts haben in der Begrenztheit des menschlichen Geistes und in seiner Verdunkelung durch die Urschuld ihren tiefsten Grund. Verstärkt und verhärtet werden diese Irrtümer nicht selten durch falsche Theorien und durch die öffentliche Meinung.

F) NATURRECHTSETHIK UND „EXISTENTIELLE ZWECKE“ NACH JOHANNES MESSNER

a) Die Naturrechtsethik

Unter Naturrecht versteht der Sozialethiker Johannes Messner (1891-1984) näherhin folgendes: „Das Naturrecht ist das Wissen des Menschen von Recht und Gerechtigkeit als Forderungen wahrhaften Menschseins, zugleich das Wissen von der Menschenwürde als Verpflichtungsgrund absoluter Art.“

Es existiert gegenwärtig eine Pluralität an ethischen Richtungen und Schulen, wie z. B. Gesinnungsethik, Verantwortungsethik, Einsichtsethik, Erfolgsethik, Gesetzesethik und Persönlichkeitsethik. Die Naturrechtsethik versucht diese mit ihren positiven Aspekten zu integrieren. Sie nimmt Wahrheitselemente verschiedener ethischer Richtungen auf und begründet sie. Sie geht davon aus, daß der Mensch mit seiner Vernunftanlage von Pflichten weiß. Die Pflichten erfährt er als solche in seinem sittlichen Gewissen.

Beispielsweise ist nach der Gesinnungsethik der gute Wille das sittlich schlechthin Gute. Jedoch nicht die Gesinnung, der Wille, die Absicht oder das Motiv können für sich allein Prinzip des Sittlichen und Guten sein, sondern nur ihre Übereinstimmung mit dem als solchen erkannten sachlichen Guten.

Die Naturrechtsethik ist demnach auf die „Natur der Sache“ gegründet. Johannes Messner stellt dazu fest: „In allen Fragen des persönlichen sittlichen Verhaltens, der zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Beziehungen hat sie sachliche Anhaltspunkte, die ihr Aufschluß in den überdauernden und den je geschichtlich sich stellenden sittlichen Fragen geben.“

Die Naturrechtsethik betont auch die Bedeutung des menschlichen Willens, der die ontischen Zwecke, die der Mensch nicht geschaffen hat, in die er vielmehr hineingebohren wurde, als ein Apriori des Handelns anerkennt. Dieser Wille hat auch dann noch Bedeutung, wenn auf Grund eines Irrtums das Sachgerechte nicht getroffen wird. Dazu stellt Messner fest: „Hier liegt der Kern naturrechtlicher Gutheit. Den Irrtum immer mehr zu überwinden, d.h. der Natur der Sache immer näher zu kommen, macht die Entwicklung des Naturrechts aus, zusätzlich der stets neuen Formulierung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins im Hinblick auf die je und je verschiedenen sachlichen Umstände.“

Messner anerkennt eine Evolution des Naturrechts, bedingt durch äußere Umstände und die Entwicklung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins. Bei der Entwicklung des Bewußtseins wirken innere Erfahrung und überlegende Vernunft zusammen. Die innere Erfahrung belehrt den Menschen über Fehlerurteile, die überlegende Vernunft besitzt die Fähigkeit, das, was sich als Erkenntnis anbietet, dem kritischen Urteil zu unterwerfen.

Am Ende seiner Grundlegung der Naturrechtsethik, also in seinem Werk „Das Naturrecht“, betont Messner, daß diese in erster Linie „angewandtes Naturrecht“, also Sozialethik zu sein hat: „Ihr Ziel ist [...] die Erkenntnis der zur Ordnung des persönlichen und

gesellschaftlichen Lebens notwendigen konkreten Ordnungsprinzipien und Imperative.“ Ihre Hauptaufgabe ist es demnach, die Prinzipien der Sittlichkeit (die Sozialprinzipien) auf die vielfältigen Erscheinungen des sozialen Lebens anzuwenden.

Abschließend sei hier zu Johannes Messner festgehalten, daß er mit seinem Kriterium der Ethik in den existentiellen Zwecken Wahrheitsgehalte zu vereinigen sucht. Sein teleologischer Ansatz will den Zweckgedanken nicht „materialistisch“ sehen. Er will ihn auch nicht zum Schaden freier Persönlichkeitsentfaltung oder des Pflichtgedankens nützen. Das Streben nach Glück soll nicht pragmatisch verstanden werden. Es soll aber auf recht-verstandene Interessen bezogen, von der objektiven sittlichen Ordnung legitimiert werden. Messner sucht so auf induktivem Wege die sittliche Wirklichkeit zu erkennen und doch allgemeine Gültigkeit auszusagen.

b) „Inclinationes naturales“ und die „existentiellen Zwecke“

Für Thomas von Aquin sind die von Natur aus legitimen und richtigen „Interessen“ des Menschen die „inclinationes naturales“. Johannes Messner weist darauf hin, daß diese „inclinationes“ nicht einfach nur „Neigungen“ sind, sondern Triebe.

Thomas unterscheidet demnach drei natürliche Triebe:

- 1) Den Trieb zur Selbsterhaltung: „Prout scilicet quaelibet substantia appetit conservationem sui esse secundum suam naturam (Jedes Selbstwesen erstrebt nämlich die Erhaltung seines Seins gemäß seiner Natur).“
- 2) Den Trieb zur Arterhaltung: „Secundo inest homini inclinatio ad aliqua magis specialia, secundum naturam in qua communicat cum ceteris animalibus, [...] ut est conjunctio maris et feminae, et educatio liberorum, et similia (Zweitens ist im Menschen der Trieb zu gewissen, ihm schon mehr arteigenen Dingen, gemäß der Natur, die er mit anderen Sinnenwesen gemeinsam hat, [...] wie die Vereinigung von Mann und Frau, die Aufzucht der Kinder und ähnliches mehr).“
- 3) Geistige Triebe wie den Trieb zur Gotteserkenntnis und den Sozialtrieb: „Tertio modo inest homini inclinatio ad bonum secundum naturam rationis, quae est sibi propria: sicut homo habet naturalem inclinationem ad hoc quod veritatem cognoscat de Deo, et ad hoc quod in societate vivat (Drittens ist im Menschen der Trieb zum Guten gemäß der Natur der Vernunft, die ihm wesenseigentümlich ist; so hat der Mensch z. B. den natürlichen Trieb, die Wahrheit über Gott zu erkennen und in der Gemeinschaft zu leben.).“ (STh I-II, q.94, a.2)

Die genannten Triebe sind die primären, wenn auch nicht die einzig möglichen Interessen des Menschen. Bezüglich der Triebe geht Thomas von dem Prinzip aus: „Omnia illa ad quae homo habet naturalem inclinationem, ratio naturaliter apprehendit ut bona, et per consequens ut opere prosequenda, et contraria eorum ut male et vitanda (Alles, wozu der Mensch einen natürlichen Trieb hat, erfaßt die Vernunft daher auf natürlichem Wege als gut und folglich als in die Tat umzusetzen. Das Gegenteil erfaßt sie als böse und als zu vermeiden (STh a.a.O., a.2)).“

Für Thomas zielt das natürliche Streben des Menschen zuerst auf die Selbsterhaltung, auf das Eigenwohl. Daher ist die richtige Selbstliebe ein Naturrecht des Menschen und hat unter gleichen Umständen den Vorrang vor der Nächstenliebe.

Die Nächstenliebe setzt die Selbstliebe voraus, weil diese den Menschen lehren muß, was die Nächstenliebe fordert. Die Selbstliebe muß zeigen, was die seelischen und leiblichen Bedürfnisse des Menschen sind, die Befriedigung finden müssen, damit seinem Trieb zur Selbstverwirklichung entsprochen wird. Darum ist bei Thomas auch das Privatinteresse von vornherein an die Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl gebunden. Das Einzelinteresse kann nur nach der Norm des Allgemeininteresses im geordneten Gemeinwesen Erfüllung finden. Es ist auch Sache der persönlichen Klugheit des einzelnen, sich Schranken nach den Forderungen des Gemeinwohls aufzuerlegen. In diesem

Sinne befürwortet Thomas ein „wohlverstandenes Eigeninteresse“, ohne diesen Terminus zu gebrauchen.

Johannes Messner leitet aus den natürlichen Trieben des Menschen in Anlehnung an Thomas die existentiellen Zwecke (z. B. Selbstvervollkommnung, Ausweitung des Wissens, Fortpflanzung und die Anteilnahme an der Wohlfahrt der Mitmenschen) ab.

Die „existentiellen Zwecke“ bilden den Grundbegriff der Naturrechtsethik Johannes Messners. Sie gründen in der Natur des Menschen mit ihren geistigen und körperlichen Trieben. Durch die Verwendung des Triebbegriffs sollten die Erfahrung und die Erfahrungswissenschaften unentbehrlich in die Ethik hereingeholt werden.

Das Streben nach der Verwirklichung dieser existentiellen Zwecke, die für den Menschen Werte darstellen, ist eine Uranlage des Menschen. Die natürlichen Triebe, die auf die existentiellen Zwecke des Menschen hinweisen, können aber auch als die primären, aber nicht ausschließlichen Interessen des Menschen verstanden werden.

Die Rolle der sittlichen Vernunft besteht nach Messner nun nicht darin, den Trieben einfach zu folgen, sondern die darin vorgezeichneten Zwecke zu erkennen. Der Mensch handelt sittlich richtig, wenn er sein Verhalten zweckrichtig gestaltet, also in Übereinstimmung mit diesen existentiellen Zwecken ausrichtet.

Die existentiellen Zwecke von Johannes Messner, und dies möchte ich hier kritisch hervorheben, sind jedoch bereits mit Aussagegehalten durchmischt, die sie nicht mehr als „reine“ sittliche Wahrheit erscheinen lassen, sondern sie zur Lehre machen. Dies wird deutlich, wenn Messner versucht, sie im einzelnen aufzuzählen und darzulegen. Soweit sie im Einklang stehen mit der allgemeinsten und sichersten menschlichen Erfahrung, helfen sie jedoch, sittliche Normen (Prinzipien) zu begründen.

VERWENDETE LITERATUR:

- Anzenbacher, Arno: Christliche Sozialethik. Paderborn 1997.
 Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (Hg.): Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. 8. Aufl. Bornheim 1992.
 Fraling, Bernhard: Natur im ethischen Argument. Freiburg/Schweiz 1990.
 Höffner, Joseph: Christliche Gesellschaftslehre. Hrsg. Lothar Roos. Kevelaer 1997.
 Kissling, Christian: Gemeinwohl und Gerechtigkeit. Freiburg/Schweiz 1993.
 Kongregation für das katholische Bildungswesen: Leitlinien für das Studium und den Unterricht der Soziallehre der Kirche in der Priesterausbildung, 27. Juni 1989. Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1989. (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 91).
 Messner, Johannes: Kulturethik. Nachdr. Wien 2001.
 Messner, Johannes: Das Naturrecht. 7. Aufl. Berlin 1984.
 Pribyl, Herbert: Interessenverfolgung und Interessenausgleich am Beispiel des europäischen Integrationsprozesses. Wien 1995.
 Schockenhoff, Eberhard: Naturrecht und Menschenwürde. Mainz 1996.
 Thomas von Aquin: Naturgesetz und Naturrecht. Komm. Arthur Fridolin Utz. Bonn 1996.
 Weiler, Rudolf: Einführung in die katholische Soziallehre. Graz 1991.
 Weiler, Rudolf/Mizunami, Akira (Hg.): Gerechtigkeit in der sozialen Ordnung. Berlin 1999.
 Weiler, Rudolf: Herausforderung Naturrecht. Graz 1996.
 Weiler, Rudolf/Schambeck, Herbert: Naturrecht in Anwendung. Graz 2001.
 Weiler, Rudolf (Hg.): Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsethik. Berlin 2000.